

Stellungnahme zu den beantragten Beschlusspunkten des Antrags A-R/0039/2017 der Ratsfraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL

Zu Nr. 1 des Antrags Flächenverbrauch durch Verdichtung und Flächenrecycling senken

Zurzeit werden etwa 80 % der Neubauwohnungen im Innenbereich errichtet. Nichts destotrotz ist auch weiterhin eine maßvolle Außenentwicklung erforderlich, um dem Nachfragedruck nach Wohnraum in Münster in allen Marktsegmenten begegnen zu können.

Eine solch hohe Quote an Innenentwicklung ist nur möglich, da – neben Nachverdichtungen, Dachgeschossausbau und Baulückenschließung – insbesondere bisher minder oder anderweitig genutzte Flächen im Sinne eines Flächenrecyclings für eine Wohnbauentwicklung gewonnen werden konnten. Mit den ehemaligen Kasernenarealen in Gremmendorf und Gievenbeck sowie den geplanten neuen Wohngebieten am Stadthafen 1, auf dem ehemaligen Beresa-Areal, in zentraler Lage in Kinderhaus (ehemals Fa. Moldrickx) und weiteren vergleichbaren Bereichen wird dieses Flächenrecycling in den nächsten Jahren noch zunehmen.

Um darüber hinaus die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu begrenzen besteht eine zentrale Empfehlung darin, auch in den äußeren Stadtteilen höhere bauliche Dichten in Neubaugebieten zu realisieren als dies in der Vergangenheit der Fall war. Typische Neubaugebiete in den äußeren Stadtteilen hatten in der Vergangenheit eine durchschnittliche Dichte von nur ca. 25 – 35 Wohneinheiten / ha Nettowohnbauland. Diese Dichte soll nun deutlich auf durchschnittlich mindestens 55 Wohneinheiten / ha Nettowohnbauland erhöht werden. In zentral gelegenen Neubaugebieten kann und soll die Dichte – unter Berücksichtigung städtebaulicher und freiraumplanerischer Qualitäten – noch deutlich höher ausfallen.

Zudem sollen in allen neuen Baugebieten sowohl Einfamilien- wie auch Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Mit dem in der BauNVO neu eingeführten Gebietstyp eines „Urbanen Baugebiets“ kommen weitere Möglichkeiten der Nutzungsmischung hinzu. Der Anteil an Geschosswohnungsbau und der Grad der Nutzungsmischung sind in diesen Gebieten nochmals höher.

Diese gewollte Mischung und die damit einhergehenden höheren Dichten in Neubaugebieten bilden bereits jetzt regelmäßig die Grundlage für neuere städtebauliche Planungen (vgl. bspw. den städtebaulichen Wettbewerb in Albachten-Ost) und sind damit die Voraussetzung für eine sparsamere Inanspruchnahme des Freiraums.

Zukünftig sollen lediglich ca. 500 der in Münster jährlich erforderlichen 2.000 Neubauwohnungen im – dann ehemaligen – Außenbereich errichtet werden. Auf Grundlage der o.a. Dichteempfehlungen ist damit eine voraussichtliche jährliche Flächeninanspruchnahme für Wohnbauflächen (Brutto) von ca. 12 – 15 ha verbunden, was mit dem vom Rat der Stadt Münster im Jahr 2012 beschlossenen Ziel, die gesamte Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke in Münster dauerhaft unter 30 ha jährlich zu halten, gut vereinbar ist.

Insofern entspricht Punkt 1 des Ratsantrages dem bereits eingeschlagenen Weg. Mit Abschluss des Prozesses der Planungswerkstatt 2030, voraussichtlich im 2. Quartal des

Jahres 2018, sollen die o.a. bisher lediglich als Empfehlungen vorliegenden Ergebnisse hinsichtlich Dichte und Nutzungsmischung als operationale Zielvorgabe für künftige städtebauliche Planungen bekräftigt und vom Rat beschlossen werden.

Zu Nr. 2 des Antrags

Beteiligung bei Planverfahren, Verortung von Ausgleichsmaßnahmen, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmenträger Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, Bewertungsverfahren

Bei relevanten Planverfahren (Bauleitplan-, Planfeststellungsverfahren) hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, im Rahmen der Offenlegung Einsicht in die gesamten Planunterlagen zu nehmen. Die politischen Gremien des Rates sind im Zuge der Beratung in den jeweiligen Ausschüssen in der Bauleitplanung beteiligt.

Die Abwicklung der Eingriffsregelung wird in komprimierter Form im Umweltbericht innerhalb der Begründung zu den Bauleitplänen – bei Planfeststellungsverfahren im Landschaftspflegerischen Begleitplan - behandelt. Dort werden sowohl der Eingriff als auch die zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

Nach § 15 BNatSchG ist eine Maßnahme ausgeglichen, wenn der Ausgleich in „gleichartiger“ Form am Ort des Eingriffs erfolgt. Insofern wird der Antrag begrüßt, dass „Art und Ort der Ausgleichsmaßnahme sich am jeweiligen Eingriff orientieren“ soll. Diese Maxime deckt sich mit dem Verwaltungshandeln, indem der Nachweis von Ausgleichserfordernissen, innerhalb des Stadtgebiets oder auf Flächen mit stadträumlichem Bezug erbracht wird, um die landschaftsökologischen Qualitäten in Münster zu bewahren.

Die Gesamtkonzeption zur Abwicklung der Eingriffsregelung als fachliche Grundlage, bestehend aus den Bausteinen „Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept)“, „Bereichs- und Maßnahmenplanung“, „Bewertungsverfahren“ und „Kompensationsflächenkataster inklusive Flächenpool und Ökokonto“ hat sich verfahrenstechnisch bewährt und wird im Sinne des Ratsantrages aus folgenden Gründen fortgeführt.

Bei der Suche nach geeigneten Kompensationsflächen für Eingriffsprojekte spielt das Suchraumkonzept der Landschaftspflegerischen Kompensation zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen eine besondere Rolle, um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig Ausgleichserfordernisse in sinnvolle ökologische Zusammenhänge zu lenken. Die Berücksichtigung dieses Konzepts spiegelt sich in der Statistik über die Flächenbilanz von Eingriff und Ausgleich im Rahmen von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB, die in den Umweltdaten für Münster 2014/15 veröffentlicht wurde, wider. Demnach wurde auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für Ausgleich vollständig verzichtet (0 ha). Die erforderliche Kompensation wurde im Rahmen der Maßnahmenplanung ausschließlich im Bereich von Fließgewässern nachgewiesen (0,48 ha)

Grundsätzlich sind neben den klassischen Kompensationsinstrumenten auch in die landwirtschaftliche Produktion integrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) geeignet, Ausgleichserfordernisse abzugelten. Auch hier muss im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahmen auf einen Teil der landwirtschaftlichen Produktionsfläche verzichtet und somit ein geringerer Ernteertrag in Kauf genommen werden. Zu beachten ist, dass mit PIKs nicht in jedem Fall alle Kompensationserfordernisse auch aus artenschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht abgedeckt werden können. So ist bspw. der Verlust eines Gewässers nur durch die Anlage eines Ersatzgewässers mit räumlichem Bezug zum Altgewässer zu kompensieren. Lebensräume mit wenigen Feldhecken in ansonsten ausgeräumter Landschaft, in denen planungsrelevante Vogelarten leben und die im Rahmen eines Eingriffs beseitigt werden, sollten durch entsprechende Ersatzpflanzungen wiederhergestellt werden.

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) werden seitens der Stadt grundsätzlich anerkannt und wurden bereits auch erfolgreich durchgeführt. Bei den hierbei bisher umgesetzten Maßnahmen handelt es sich in der Regel um Uferrandstreifen oder extensiv genutztes Grünland. Die landwirtschaftliche Extensivbewirtschaftung auf diesen räumlich dauerhaft fixierten Flächen ist hier meist ein Baustein innerhalb der jeweiligen Kompensationsplanung und häufig räumlich innerhalb von Auensituationen, im Zusammenhang mit klassischen Kompensationsmaßnahmen (Feldgehölzen, Hecken etc.) verortet. Dort können diese Maßnahmen gemäß der Landschaftspflegerischen Konzeption / FNP und der Wasserrahmenrichtlinie in größerem Zusammenhang realisiert werden. Der wesentliche Unterschied zu Maßnahmen auf wechselnden Flächen besteht darin, dass die Extensivbewirtschaftung auf derselben Fläche dauerhaft bestehen bleibt und gesichert ist.

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen in Form von Blüh- bzw. Brachestreifen sowie die Bestellung von Feldern in doppeltem Reihenabstand konnten noch nicht umgesetzt werden, weil seitens der Landwirtschaft bisher hierfür keine Flächen offeriert wurden. Von Seiten der Ratsfraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL wurde ein Antrag (A-R/0038/2017) gestellt, um Blühstreifen auf städtischen Ackerflächen zur Erhöhung der Biodiversität in die Feldflur einzubringen. In wie weit diese Maßnahmen auch auf Kompensationserfordernisse angerechnet werden können, wird im Rahmen der entsprechenden Vorlage zum Antrag erörtert.

Die Stadt Münster steht mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft seit 2008 in Kontakt. Zur Verortung von Maßnahmen wurde der Stiftung eine Suchraumkulisse für Kompensationsmaßnahmen im westlichen Stadtgebiet zur Verfügung gestellt, um entsprechende Flächen zu generieren. Leider gab es hierauf keine Rückmeldung. Darüber hinaus ist es auch für die Stiftung aufgrund des Flächendrucks offensichtlich schwer, PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen innerhalb des Stadtgebiets von Münster zur Verfügung zu stellen. Möglicherweise stellt § 31 (2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) hierfür ein Hindernis dar. Demnach sind die Maßnahmen auf den wechselnden Flächen durch eine Grundbucheintragung einer Referenzfläche für den Fall dauerhaft zu sichern, dass eine rotierende Kompensation nicht mehr sichergestellt werden kann. Gegebenenfalls wären dann klassische Kompensationsmaßnahmen auf dieser Referenzfläche durchzuführen. Weil die Landwirte vermutlich auf eigenen Flächen hierzu nicht bereit sind, könnte für städtisch bedingte Eingriffsvorhaben diese Sicherung auf eigene landwirtschaftlich genutzte Flächen übertragen werden. Allerdings sind hier finanzielle Aspekte bei den unterschiedlichen Planverfahren zu berücksichtigen, die für eine Entscheidung, inwieweit PIK zur Anwendung kommen sollen, relevant sind.

Eingriffsvorhaben in der Bauleitplanung:

Bei städtischen Bebauungsplänen ohne Vorhabenbezug wird die Bindung der Kompensationsflächen und -maßnahmen durch eine Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan ermöglicht. Diese Zuordnung stellt die Grundlage zur später durchgeführten Refinanzierung der Kompensationskosten auf Basis der Kostenerstattungsbetrags- und Erschließungsbeitragssatzung dar. Grundlage für die Abrechnung stellen die tatsächlich angefallenen Kosten der erstmaligen Herstellung inklusive der insgesamt dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die tatsächlichen Kosten der hierfür bereitgestellten Liegenschaften dar.

Bei produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen ergeben sich aufgrund der eingeschränkten abrechnungsrechtlichen Bedingungen hinsichtlich der Refinanzierung Probleme. Darüber hinaus wäre im Falle eines Ausfalls der rotierenden Kompensation auch keine Refinanzierung der u. U. Jahre später anfallenden Maßnahmenkosten auf der gesicherten Referenzfläche möglich.

Eingriffsvorhaben in sonstigen Genehmigungsverfahren mit Landesförderung

Die verschiedenen städtischen Planverfahren, wie z. B. im Straßen-, Radwege- und Kanalbau werden durch das Land bis zu 80 % gefördert. Nur solche Maßnahmen sind förderfähig, bei denen konkrete Abrechnungen und Flächenbezüge vorliegen. Hierzu zählen auch die für das jeweilige Projekt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Im Falle einer Produktionsintegrierten Kompensation wäre eine potenziell in Anspruch genommene Referenzfläche nicht förderfähig.

Aus dem Vorstehenden ist abzuleiten, dass die Durchführung Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen schwerpunktmäßig im Bereich der Privatwirtschaft, wie bspw. Bauvorhaben im Rahmen Vorhabenbezogener Bebauungspläne, Windkraftanlagen etc. anzusiedeln ist. Dennoch stellt sie zusätzlich zur flächenfixierten Verortung klassischer Maßnahmen eine weitere Möglichkeit dar, Kompensationsbedarfe nachzuweisen. Die Stadt wäre bereit, dies zu unterstützen und vertritt die Auffassung, dass dieser Weg in Zusammenarbeit mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft weiterverfolgt werden sollte.

Aktuell hat die Stiftung ein Kompensationskonzept für mehrere landwirtschaftliche Flächen im Bereich Vorbergs Hügel zur Prüfung bei der Verwaltung eingereicht. Die Realisierung des Konzepts wäre hier mit umfassenden Extensivierungsmaßnahmen (Anlage von extensiv zu nutzendem Grünland) und damit mit einer Aufgabe der bestehenden Ackernutzung verbunden. Die beabsichtigten Maßnahmen sind mit dem Eigentümer der Flächen abgestimmt.

Für die durchzuführenden landschaftsökologischen Bewertungen bei Eingriffsverfahren wird im Wesentlichen das Verfahren zur „Bewertung von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft für das Stadtgebiet von Münster“ verwendet. Das Verfahren besteht aus einem Textteil, der Bewertungsanleitung und einem Bewertungsbogen. Im Rahmen der Bewertung werden die innerhalb des Bewertungsraumes abgegrenzten Biotop- und Nutzungstypen flächenmäßig (m²) im Bewertungsbogen erfasst und anschließend an Hand von insgesamt 23 Einzelbewertungskriterien in Wert gesetzt. Die Inwertsetzung der jeweiligen Biotop-/Nutzungstypen erfolgt hierbei nicht pauschal über einen festen Wertfaktor, sondern wird entsprechend der Anleitung, die eine objektive und nachvollziehbare Beurteilung garantiert, abgeleitet. Der Wertfaktor jedes einzelnen Biotoptyps wird entsprechend seiner individuellen Ausprägung und Bedeutung innerhalb des Bewertungsraums über insgesamt 8 abiotische, 12 biotische sowie unter Berücksichtigung der Kriterien Gefährdung, Ersetzbarkeit und seiner grünordnerischen Bedeutung innerhalb des Stadtgebietes ermittelt. Die Inwertsetzung jedes Einzelkriteriums variiert zwischen 1 und 10, wobei 1 den geringsten und 10 den höchsten ökologischen Wert darstellt. Die Addition und gewichtete Durchschnittsberechnung aller 23 Einzelbewertungskriterien führt zur jeweiligen Wertstufenermittlung (ökologischer Wert) eines Biotop-/Nutzungstyps. Durch die Multiplikation von ermittelter Wertstufe mit der Flächengröße des Biotop-/Nutzungstyps errechnen sich die ökologischen Werteinheiten eines Biotop-/Nutzungstyps. Die Summe aller Werteinheiten im Untersuchungsraum wiederum stellt den rechnerisch ermittelten ökologischen Gesamtwert des Bewertungsraums und somit die bilanzierungsfähige Berechnungsgröße zur Ermittlung des Eingriffs dar.

Das landschaftsökologische Aufwertungspotential der Kompensationsfläche wird ebenfalls mittels des Bewertungsverfahrens bestimmt. Auch hier werden analog zum Prozedere des Eingriffsraums die Biotop-/Nutzungstypen des Bestandes und der Planung bewertet. Die Differenz zwischen den Werteinheiten von Bestand und Planung ergibt das rechnerische landschaftsökologische Aufwertungspotential. Für einen Ausgleich von 100 % muss dieses dem ermittelten Defizit aus der Eingriffsbilanzierung entsprechen.

Der große Vorteil des Münsteraner Modells besteht gegenüber dem LANUV-Verfahren in zweierlei Hinsicht. Erstens werden mittels eines einzigen Bewertungsverfahrens alle relevanten Faktoren, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bestimmen (Boden,

Wasser, Klima, Biotoptypen) erfasst. Zweitens können differenzierte Standortverhältnisse bzgl. der Abiotik und spezifische biotische Ausprägungen des jeweils zu beurteilenden Biotoptyps besser kriterienbezogen und nachvollziehbar in Wert gesetzt werden. So wird sichergestellt, dass bspw. die wasserrückhaltenden und kleinklimatisch positiven Funktionen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachbegrünungen und Verkehrsgrünflächen, je nach vorgesehener Ausprägung und Flächengröße, entsprechend gewürdigt werden. Auch spielen Benachbarungsaspekte bei der landschaftsökologischen Bewertung eine Rolle. Liegen mehrere ökologisch wirksame Flächen dicht beieinander, erhöht das ihren Wert und den der angrenzenden Flächen. Durch diese Würdigung lässt sich letztlich der Kompensationsflächenbedarf reduzieren. Die Anwendung des Bewertungsverfahrens ist zwar grundsätzlich etwas aufwändiger, ermöglicht jedoch die Nachvollziehbarkeit in Form einer übersichtlichen Darstellung der Bewertungsergebnisse unter Zuhilfenahme der Bewertungsanleitung. Im Rahmen mehrerer Normenkontrollverfahren von Bebauungsplänen ist das Verfahren bestätigt worden.

Für Eingriffe geringerer Größe bzw. geringerer ökologischer Tragweite, wie bspw. bei Einzelbaugenehmigungen im Außenbereich, wird das LANUV-Verfahren verwendet. Hier sind die Auswirkungen des Eingriffs in der Regel überschaubarer und der jeweilige Ausgleichsbedarf fällt geringer aus.

Für die speziellen Anforderungen zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, wie bspw. Durchgängigkeitsmaßnahmen von Fließgewässern, hat das LANUV darüber hinaus ein speziell auf diese Fragestellung abgestelltes Verfahren „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen entwickelt. Dieses gewässerbezogene Bewertungsverfahren ist besonders geeignet, auch die Positivwirkungen einer Maßnahme auch ober- und unterhalb des eigentlichen Maßnahmenorts und damit auf das gesamte Fließgewässerökosystem zu erfassen und kommt somit bei entsprechenden Maßnahmen zur Anwendung.

Zu Nr. 3 des Antrags

Neuanlage von Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung, Aufwertung vorhandener Kompensationsflächen, Waldumbaumaßnahmen

Bei der erstmaligen Planung von Ausgleichsmaßnahmen sind neben fachlichen Grundlagen, sowohl naturräumliche und örtliche Gegebenheiten als auch planerische Restriktionen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die für die jeweilige Fläche grundsätzlich geeigneten Maßnahmen eingrenzt. So wird man bspw. unter einer Hochspannungsleitung wegen der dort gegebenen Höhenbeschränkung niemals einen Hochwald vorsehen oder in einer feuchten Senke wegen des Kaltluftstaus keine Streuobstwiese anlegen, auch wenn die Realisierung dieser Biotoptypen an einem anderen Standort im Grundsatz zu einer hohen Aufwertung führen würde. Das Beispiel macht deutlich, dass die Auswahl von möglichen Kompensationsmaßnahmen immer einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der standortbezogenen Kriterien erfolgt. Deshalb kann es bei der Bemessung der landschaftsökologischen Aufwertung, aufgrund von eingeschränkten Möglichkeiten, auch zu geringeren Werten im Vergleich mit anderen Standorten kommen. Im Wissen um die knappen Flächenressourcen wird bei der Auswahl der möglichen Maßnahmen darauf geachtet, für die jeweilige Situation in der Summe der Einzelmaßnahmen den landschaftsökologisch größtmöglichen Nutzen und damit die höchstmögliche Aufwertung auf der jeweiligen Fläche zu erzielen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Eingriffskompensation flächensparend erfolgt.

Die vorgenannten Ausführungen machen ebenfalls deutlich, dass das Aufwertungspotential einer Kompensationsfläche durch die Umsetzung der planerischen Konzeption einer Kompensationsmaßnahme vollständig ausgeschöpft wird und die jeweilige Fläche in der Regel nicht weiter aufgewertet werden kann. Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der Kompensationskulisse sind für den jeweiligen Eingriffsverursacher Bestandteil der

Kompensationsverpflichtung. und somit nicht für anderweitige Kompensationserfordernisse zuordnungsfähig.

Kompensationsverpflichtungen aus Eingriffsverfahren müssen nicht immer zwangsläufig in der freien Feldflur nachgewiesen werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, durch Umwandlung bestehender, junger und nicht standortheimischer Nadelholzforste in standortheimische Laubmischwälder Kompensation zu leisten. Diesbezüglich verfügen die Stadtwerke Münster über ein Potenzial von rd. 45 ha umwandlungsfähiger Waldbestände im Bereich der Hohen Ward und der Haskenau, die für Windenergieanlagen (WEA) bzw. andere eigene Eingriffsvorhaben für Kompensationszwecke vorgehalten werden. In der Vergangenheit haben die Stadtwerke bereits Kompensationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA dort nachgewiesen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Die Stadt Münster verfügt nicht über derartige Standorte in relevanter Größenordnung.

Zu Nr. 4 des Antrags

Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern nach WRRL/Ökokonto, Nutzung von Brachflächen, Anrechnung von Entsiegelungsmaßnahmen

Das städtische Tiefbauamt verfügt seit geraumer Zeit über ein Ökokonto, in das durchgeführte, mit Landesmitteln zu 80 % geförderte gewässerökologische Maßnahmen im Umfang des städtischen Eigenanteils von 20 % eingebucht werden. Eine höhere Anrechnung ist nach der Vorgabe der Bezirksregierung auf Grundlage der Förderrichtlinien nicht möglich. Sofern Rückbaumaßnahmen an vorhandenen Anlagen vorgenommen werden und diese mit einer positiven Ökobilanz einhergehen, werden diese Ökopunkte dem Konto ebenfalls gut geschrieben. Die Gutschriften werden dann im Weiteren zur Abgeltung von Ausgleichsbedarfen des Tiefbauamtes aus Eingriffen in den Bereichen des Straßen- und Radwegebaus sowie der Stadtentwässerung verwendet.

Zur Umsetzung der WRRL hat es mit den Wasser- und Bodenverbänden bereits mehrere Gespräche gegeben. Die Stadt Münster hat hier deutlich gemacht, dass vorhandene Ersatzgelder zur Finanzierung des Eigenanteils der Verbände nach Absprache bereitgestellt werden.

Die begrenzte Verfügbarkeit von städtischen Flächen für Kompensationsmaßnahmen seit rd. 10 Jahren hat dazu geführt, dass seitens des Amtes für Immobilienmanagements auch städtische Brachflächen, die nicht landwirtschaftlich verpachtet werden können, jedoch grundsätzlich über ein ökologisches Aufwertungspotenzial verfügen, dem Flächenpool des Kompensationsflächenkatasters zugeführt wurden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um wenige, ehemalige Auskiesungsflächen oder Bodendeponien in untergeordneter Größenordnung. Ein darüber hinaus gehendes Flächenpotenzial ist in Ermangelung entsprechender Standorte nicht gegeben. Auch sind entsiegelbare städtische Flächen für klassische Ausgleichsmaßnahmen im Innenbereich nicht bekannt. Hier ist die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen auch aus fachlicher Sicht nicht wünschenswert, da im Innenbereich eher die bauliche Entwicklung zu Gunsten einer Schonung des Außenbereichs forciert werden sollte. Werden versiegelte Flächen für eine eingriffsrelevante städtebauliche Entwicklung im Innenbereich in Anspruch genommen, gehen diese Flächen in die Gesamtbilanz der landschaftsökologischen Bewertung mit ein, so dass eine positive Berücksichtigung von Entsiegelungsmaßnahmen bei der Bemessung der Ausgleichserfordernisse gewährleistet ist.

Zu Nr. 5 des Antrags

Verpachtung städtischer Kompensationsflächen

Flächen im Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen unterliegen in der Regel einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wenn eine Zuordnung dieser Flächen zu einer Eingriffsmaßnahme erfolgt, bleibt dies bis zur Umsetzung der dort geplanten Maßnahmen weiterhin so. Die ggf. zur Realisierung des Ausgleichs erforderlichen Kündigungen der Pachtflächen erfolgen immer erst zum 01.11. eines Jahres, so dass die Ernten eingefahren werden können. Sofern der Umsetzungszeitpunkt erst im Sommer des darauf folgenden Jahres erfolgen soll, wird die Fläche, in Absprache mit dem Landwirt, auf eigenes Risiko weiter verpachtet, so dass auch hier bis zuletzt eine landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit gegeben ist.

Zu Nr. 6 des Antrags

Bereitstellung von Informationen zum Eingriff/Ausgleich, Beteiligung von ASSVW bzw. AUKB

Eingriff/Ausgleich in der Bauleitplanung

Sofern Ausgleichsmaßnahmen zu einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, werden diese in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Hier sind die gewünschten Aspekte alle enthalten und auffindbar in der Gliederung, so unter den Kapiteln:

- „Grünflächen, Ausgleichsmaßnahmen“ (im Falle des Ausgleichs im und außerhalb des Plangebietes)
- „Flächenbilanz“ – Flächenumfang, sofern Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets liegen.
- „Auswirkungen auf die Umwelt/Umweltbericht“ - Biotoptypen in Bestand und Planung, landschaftsökologische Bewertung, Bewertung der künftigen Ausgleichsflächen, deren Definition und Zuordnung
- „Gesamtabwägung“ – Berücksichtigungsumfang des Ausgleichsaspekts

Eine weitergehende Exponierung dieses (einen) solitären inhaltlichen Aspektes an „prominenter“ Stelle in Vorlagen zur Bauleitplanung kommt aus Sicht der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

1. dieser (eine) inhaltliche Aspektes spiegelt nicht eine gesamtabwägende Entscheidung über alle Belange des § 1 (6) Baugesetzbuch (BauGB) wider – dies geschieht in der Begründung zum Bauleitplan; die Verwaltung hat insofern, auch in der Vergangenheit, alle verwaltungsinternen wie –externen Wünsche, Belange gesondert und exponiert (über die Begründung hinaus) in den beschlussbegleitenden Vorlagen dargestellt zu erhalten, so z.B. Genderaspekte, (stadt-)klimatische Bewertungen, Verkehrsauswirkungen bis hin zu Dachbegrünungsaspekten ... stets kritisch gesehen;
2. sämtliche Umweltaspekte sind bereits durch die letzten Novellen der Baugesetzgebung vital gestärkt worden, indem sie ausführlichst abgearbeitet und thematischen Rastern unterworfen systematisiert aufbereitet und dargestellt werden (Umwelbericht) – hierzu gehört auch mit die Eingriffsregelung;
3. auch in Verfahren ohne formalisierten Umweltbericht erfolgt analog eine ausführliche Darstellung und Auseinandersetzung mit dem Thema Eingriff/Ausgleich;

Auf Grundlage des § 1a BauGB dürfen landwirtschaftliche Flächen sowohl für Eingriffs- als auch für Ausgleichsmaßnahmen nur in erforderlichem Umfang in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung hierüber ist Bestandteil der Abwägung. Deshalb ist die Verwaltung im Wissen um diese gesetzliche Grundlage bemüht, durch entsprechende eingriffsvermeidende und –minimierende Maßnahmen den Umfang des zu erbringenden Ausgleichs so gering wie möglich zu halten. Aufgrund der prosperierenden Entwicklung Münsters wird sich eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für

Ausgleichsmaßnahmen auch unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Kompensation nicht vermeiden lassen. Die Abwägung und die Entscheidung hierüber sind in der Begründung des Bebauungsplans dokumentiert.

Die Verwaltung wird ferner im Zuge der Umsetzung des Baulandprogrammes für Flächenentwicklungen soweit als möglich das durch den Bundesgesetzgeber für einen mittelfristigen Zeitraum bereitgestellte Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (Beginn bis Ende 2019, Abschluss bis Ende 2021 – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) so intensiv als möglich nutzen. Prüfungsgegenstand hierfür ist, neben dem alleinigen Nutzungsfokus Wohnen, ein Schwellenwert von 1 ha durch die Planung neu induzierter Grundfläche (i.S. des § 19 (2) Baunutzungsverordnung). Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten bei Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen wie beim ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eingriff/Ausgleich außerhalb bauleitplanerischer Verfahren

Bei sonstigen vorlagenrelevanten Baumaßnahmen, wie z.B. im Straßenbau oder bei gewässerbaulichen Maßnahmen werden zukünftig die wesentlichen Informationen über den Eingriff und Ausgleich, insbesondere die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Form einer tabellarischen Auflistung innerhalb der Vorlage selbst dargestellt. Bei Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL wird dargelegt, in wie weit hier eine ökologische Aufwertung erfolgt und wieviel Punkte dem städtischen Ökokonto gut geschrieben werden.

Zu Nr. 7 des Antrags Durchführung einer öffentlichen Fachtagung

Die Abgeltung von Kompensationserfordernissen ist unter dem Gesichtspunkt des gegenwärtigen „Drucks auf die Fläche“ nicht nur in Münster mit großen Herausforderungen verbunden. Vor diesem Hintergrund und des Aspekts des Artenrückgangs in der freien Feldflur ist das Instrument der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) entwickelt worden. Darüber hinaus ist auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Einbindung von Kompensationsmaßnahmen ein Thema in der Fachwelt. Aufgrund des recht hohen Informationsbedarfs werden diese Thematiken sowie auch die konventionelle Kompensation sowohl unter Planungsaspekten, des Naturschutzes und landwirtschaftlicher Anforderungen bundesweit, unter Beteiligung von Architekten, Landschaftsarchitekten, Juristen, Raumplanern und landwirtschaftlichen Vertretern regelmäßig im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen in Form von Fachtagungen diskutiert.

Für die Durchführung einer derartigen Veranstaltung unter eigener Regie wären Kosten von 12.500,- bis 17.000 € zu veranschlagen, die im Haushalt aktuell nicht zur Verfügung stehen. Allerdings sind seitens des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands für eine entsprechende Veranstaltungsorganisation, aktuell auch keine personellen Kapazitäten hierfür vorhanden.

Um dennoch den gegenwärtigen fachlichen Stand bzgl. der Kompensationsmöglichkeiten nach dem BNatSchG im Zusammenhang mit der Abwicklung der Eingriffsregelung allen Interessengruppen zu vermitteln wird vorgeschlagen, hierzu einen externen Träger, wie die Natur- und Umweltschutzakademie NRW, als Anbieter einer entsprechenden öffentlichen Veranstaltung einzubinden.